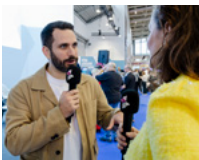


Zeigen Sie Präsenz über Ihren Messestand hinaus

Werbe- und Marketingleistungen



Machen Sie auf Ihren
Auftritt auf der expopharm
aufmerksam und stellen Sie
sich Ihr **eigenes Werbe-**
Paket zusammen.

Düsseldorf | 16. – 18.09.2025



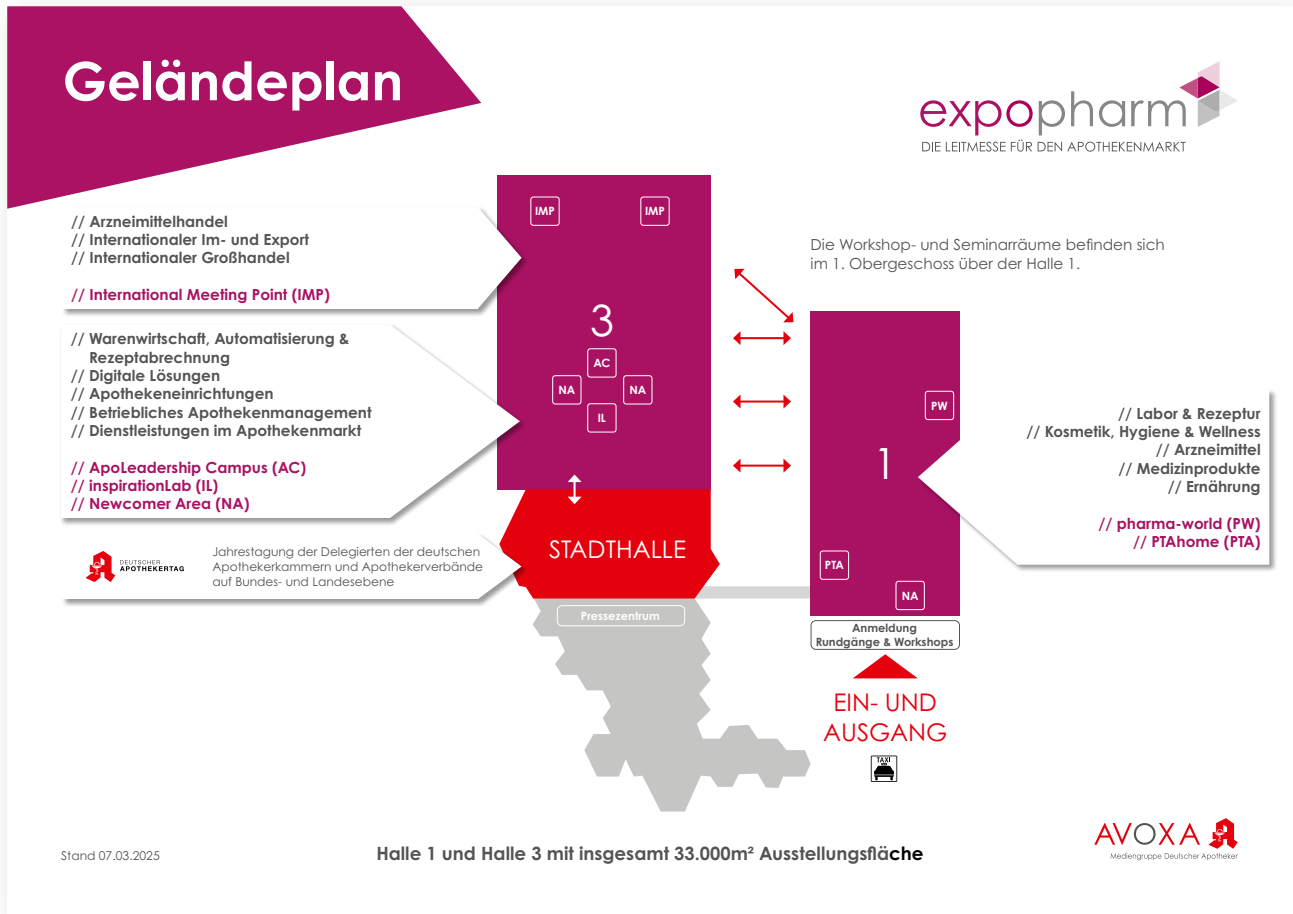
Willkommen als Aussteller auf der expopharm 2025! Für maximale Sichtbarkeit über Ihren Messestand hinaus haben wir eine Vielzahl an Werbe- und Marketingmöglichkeiten zusammengestellt.

Stellen Sie sich einfach Ihr eigenes Werbepaket zusammen, füllen Sie das Bestellformular aus und senden Sie es an aussteller@expopharm.de. Viele Leistungen sind limitiert – sichern Sie sich rechtzeitig Ihren Platz!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geländeübersicht	Seite 3
Video-Walls	Seite 4
Ausstellerinterview	Seite 5
Programmbeilage in der Pharmazeutischen Zeitung	Seite 6
Vorteilsheft	Seite 7
Sponsorings	Seite 8
Gelände-Sponsorings – Messe Düsseldorf	Seite 11
Partnernews	Seite 13
Bestellformular	Seite 14
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite 16
Ergänzende Geschäftsbedingungen	Seite 26

Allgemeine Geländeübersicht



Video-Walls

Sie wollen von den rund 25.000 Besucher:innen* auf der expopharm gesehen werden? Nutzen Sie die Video-Walls an den Bühnen pharma-world, ApoLeadership Campus und inspirationLAB, auf denen Ihre Message während der Vortragspausen auf allen Displays gleichzeitig abgespielt wird. Alternativ können Sie die Video-Walls im Eingangsbereich nutzen, um Besucher:innen direkt bei ihrer Ankunft zu erreichen.

Zusätzlich werden Ihre Videos bereits zwei Monate vor der Messe online in der Mediathek und im Ausstellerbereich auf www.expopharm.de präsentiert.

Video-Wall Werbespot

Werden Sie an den Bühnen, im Haupteingang und online sichtbar

ab
3.000 €

- + 10 Sekunden (Produktion durch Aussteller)
- + Platzierung 2 Monate vor Messebeginn auf www.expopharm.de



Video-Walls Eingang**

- + 1 x im Haupteingang
- + mind. 100 mal am Tag x 3 Tage
- + **3.000 €**

Video-Walls Bühnen

- + 3 Videowalls – an den Bühnen pharma-world, ApoLeadership Campus und inspirationLAB
- + mind. 8 mal am Tag x 3 Tage
- + Laufzeit während der Vortragspausen
- + **5.500 €**

Kombipaket

- + Bei Buchung einer Option kann die zweite zu einem Aufpreis ergänzt werden
- + **Preis auf Anfrage**

Ansprechpartner bei Fragen

expopharm Partner & Sales Management
aussteller@expopharm.de

Video-Wall Eingang jetzt in Bestellformular übernehmen

Video-Wall Bühnen jetzt in Bestellformular übernehmen

Kombipaket jetzt in Bestellformular übernehmen

Ausstellerinterview

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen oder Ihre Marken in einem persönlichen Interview am Messestand und erreichen Sie Ihre Zielgruppe auch online. Nutzen Sie das Videomaterial anschließend für Ihre eigenen Kanäle.

Ausstellerinterview

Ihre persönliche Botschaft in bewegten Bildern

800 €

- + 3–5 Minuten mit Fragen durch expopharm-Reporter:in
- + Verweis auf Online-Unternehmensprofil
- + Einbindung in die Highlight Mediathek auf www.expopharm.de mit dauerhaften Zugriff für alle Website-Besucher
- + Bereitstellung des Videos im expopharm-Branding, während der Messe für die eigenen Kanäle innerhalb 24 Stunden

Ansprechpartner bei Fragen

expopharm Partner & Sales Management
aussteller@expopharm.de



Jetzt in Bestellformular übernehmen

Programmbeilage in der Pharmazeutischen Zeitung

Nutzen Sie die Reichweite der Pharmazeutischen Zeitung!

Buchen Sie Ihre Anzeige im Programmheft mit einer Auflage von rund 30.000 Exemplaren, das der PZ-Ausgabe 36 (Erscheinungsdatum 04.09.2025) beiliegt. Die Beilage enthält das Bühnenprogramm, Hallenpläne und das Ausstellerverzeichnis – und bringt Ihre Botschaft direkt an Ihre Zielgruppe.

Anzeige in Programmbeilage

+ 1/1-Anzeige

200x290 mm (BxH) + 3mm Beschnitt
umlaufend (ohne Schnittmarken), CMYK,
auf U2 oder U4, **5.450 €**

+ 1/2-Anzeige

200x145 mm (BxH) + 3mm Beschnitt
umlaufend (ohne Schnittmarken), CMYK,
3.850 €

+ 1/4-Anzeige

200x72,50 mm (BxH) + 3mm Beschnitt
umlaufend (ohne Schnittmarken), CMYK,
2.020 €

Ansprechpartner bei Fragen

expopharm Partner & Sales Management
aussteller@expopharm.de

ab
2.020 €



Anzeige (1/1)

Jetzt in Bestellformular übernehmen

Anzeige (1/2)

Jetzt in Bestellformular übernehmen

Anzeige (1/4)

Jetzt in Bestellformular übernehmen

Vorteilsheft

Möchten Sie Ihr exklusives Messeangebot vorab kommunizieren?

Nutzen Sie das Vorteilsheft! Mit Ihrem Gutschein, Rabatt oder Gewinnspiel laden Sie Apothekenteams direkt zu Ihrem Messestand ein. Das Vorteilsheft wird vorab auf www.expopharm.de als Download zur Verfügung gestellt – für optimale Reichweite und passende Leads in Düsseldorf.

Anzeige im digitalen Vorteilsheft

- + Innenliegende Gutschein-Anzeige einseitig, 4-farbig, **1.995 €**
- + Innenliegende Gutschein-Anzeige doppelseitig, 4-farbig, **2.500 €**
- + Zum Herunterladen auf expopharm-Website
- + Verlinkung in Besucher:innennewslettern an ca. 41.000 Empfänger:innen

Ansprechpartner bei Fragen

expopharm Partner & Sales Management
aussteller@expopharm.de



Anzeige (einseitig)

Jetzt in Bestellformular übernehmen

Anzeige (doppelseitig)

Jetzt in Bestellformular übernehmen

Lanyards

Sie möchten sich den rund 25.000 Messebesucher:innen auf eine exklusive Art und Weise präsentieren?

Sichern Sie sich das Sponsoring der Lanyards und lassen Sie alle Besucher:innen Ihre Marke tragen.

Exklusivsponsoring Lanyards

- + begrenzt auf einen Sponsor
- + 25.000 Stück
- + Logo von expopharm & Sponsor
- + Produktion durch Avoxa
- + Ausgabe im Eingangsbereich der expopharm

Ansprechpartner bei Fragen

expopharm Partner & Sales Management
aussteller@expopharm.de

30.000 €



Jetzt in Bestellformular übernehmen

WLAN

Begrüßen Sie die Besucher:innen direkt zu Messebeginn!

Geben Sie dem kostenfreien WLAN Ihren Namen – alle Nutzer:innen sehen vor Ort Ihre Marke bei der Registrierung und Sie hinterlassen gleich zum Messebeginn einen bleibenden Eindruck.

Exklusivsponsorring WLAN

- + begrenzt auf einen Sponsor
- + Weiterleitung der Besucher:innen auf Landingpage des Sponsors nach Anmeldung im Netzwerk
- + WLAN in allen Ausstellungshallen verfügbar

Ansprechpartner bei Fragen

expopharm Partner & Sales Management
aussteller@expopharm.de

8.000 €



Jetzt in Bestellformular übernehmen

International Meeting Point

Machen Sie auf sich im internationalen Arzneimittelhandel aufmerksam!

Nutzen Sie die Stelen am International Meeting Point, wo sich Akteur:innen der globalen Arzneimittelbeschaffung sowie Pharmaimporteure und -exporteure treffen – und präsentieren Sie Ihre Marke international.

International Meeting Point-Stelen

- + begrenzt auf 10 Aussteller
- + unbeleuchteter Kederrahmen mit Ausstellermotiv auf bedruckter Bespannung (Vorder- und Rückseite)
- + Maße Kederrahmen: Breite: 1 m x Höhe: 2 m
- + Standort: Gemeinschaftsfläche im International Meeting Point in Halle 3

Ansprechpartner bei Fragen

expopharm Partner & Sales Management
aussteller@expopharm.de



1.500 €

Jetzt in Bestellformular übernehmen

Gelände-Sponsorings – Messe Düsseldorf

Im Folgenden finden Sie eine kurze Auswahl der möglichen Werbeflächen auf dem Messegelände Düsseldorf. Unser Partner Dauerwerbung Franke steht Ihnen mit über 45 Jahren Erfahrung zur Seite und findet gemeinsam mit Ihnen das passende Werbeformat für Sie.

Hier ein Auszug der Buchungsmöglichkeiten von Gländersponsorings. Für einen kompletten Überblick und ein individuelles Angebot kontaktieren Sie bitte Franke Dauerwerbung GmbH & Co. KG.

Ansprechpartner bei Fragen

Franke Dauerwerbung GmbH & Co. KG | Oliver Franke

Arena-Str. 1, 40474 Düsseldorf

E-Mail info@franke-dw.de

Telefon + 49 (0) 211 4 35 37 33

Hinweis: Alle Preise der Messe Düsseldorf Gelände-Sponsorings verstehen sich zzgl. Produktions- und Anbringungskosten.

City Light Poster

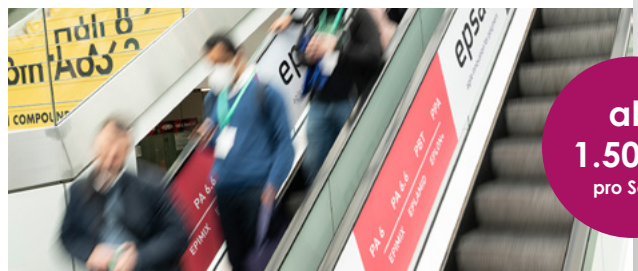
Anzahl 8 mal verfügbar
Standort Eingang Süd
Größe 1,185 x 1,75 m



2.000 €

Branding Wange Rolltreppe

Anzahl 8 mal verfügbar
Standort Eingang Süd



ab
1.500 €
pro Seite

Floorminder Hallenboden

Anzahl nach Anfrage
Standort Eingang Süd
Größe 2 x 2 m



390 €

Gelände-Sponsorings – Messe Düsseldorf

Floorgraphics

Standort zu Ihrem Stand führend
oder vor den Eingangssperren

Größe z. B. 3-eckig, 70 x 70 x 70 cm



85 €

Großtransparent an den Hallen

Standort Außenwand der Hallen

Größe diverse Formate je nach Halle



80 €/qm

Werbeturm

Anzahl auf Anfrage

Standort auf Anfrage



ab
6.000 €

Mobiles Megaposter

Anzahl auf Anfrage

Standort auf Anfrage



ab
3.800 €

Partnernews

Nutzen Sie die Reichweite der expopharm-Website für Ihre Kommunikation!

Platzieren Sie Ihre Partnernews auf expopharm.de, informieren Sie über Ihr Unternehmen oder Marken und wecken Sie Neugier auf Ihren Messeauftritt. Profitieren Sie von über 1,1 Millionen Page Impressions im gesamten Kommunikationszeitraum.

Partnernews

- + Einbindung auf der Newsseite auf expopharm.de
- + Verlinkung in einem Besucher:innen-newsletter an ca. 41.000 Empfänger:innen
- + Erscheint auch in Ihrem Online-Unternehmensprofil
- + Zeitraum der Erscheinung auf Website: von Veröffentlichung bis Messeende
- + max. 2.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Bild/Logo im jpg-/png-Format 300x300 Pixel

Ansprechpartner bei Fragen

expopharm Partner & Sales Management
aussteller@expopharm.de

300 €



Jetzt in Bestellformular übernehmen



Bestellung expopharm Werbeleistungen

Düsseldorf // 16.–18.09.2025

Wir bestellen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Werbeleistungen:

Video-Walls

<input type="checkbox"/> i Video-Walls Eingang	3.000 €	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> i Video-Walls Bühnen	5.500 €	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> i Kombipaket	Auf Anfrage	<input type="checkbox"/>

Messe-TV (Live Stream)

<input type="checkbox"/> i Ausstellerinterview	800 €	<input type="checkbox"/>
---	-------	--------------------------

Programmbeilage in der Pharmazeutischen Zeitung

<input type="checkbox"/> i 1/1-Anzeige U2 oder U4	5.450 €	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> i 1/2-Anzeige	3.850 €	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> i 1/4-Anzeige	2.020 €	<input type="checkbox"/>

Vorteilsheft

<input type="checkbox"/> i Anzeige im Vorteilsheft Innenliegende Gutschein-Anzeige einseitig	1.995 €	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> i Anzeige im Vorteilsheft Innenliegende Gutschein-Anzeige doppelseitig	2.500 €	<input type="checkbox"/>

Sponsorings

<input type="checkbox"/> i Exklusivsponsoring Lanyards begrenzt auf 1 Sponsor	30.000 €	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> i Exklusivsponsoring WLAN begrenzt auf 1 Sponsor	8.000 €	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> i International Meeting Point-Stelen max. 10 Stück	Stück 1.500 €	<input type="checkbox"/>

Sonstiges

<input type="checkbox"/> i Partnernews	300 €	<input type="checkbox"/>
---	-------	--------------------------

Bestellung expopharm Werbeleistungen

Düsseldorf // 16.–18.09.2025

Ausstellerdaten	Ansprechpartnerdaten	Rechnungsdaten (falls abweichend)
Unsere genaue Firmenbezeichnung lautet	Zuständig für unsere Beteiligung an der expopharm ist Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	genaue Firmenbezeichnung
Stand-Nr.	Vor- und Nachname	Straße, Hausnr.
Straße, Hausnr.	Telefon für Rückfragen	Postleitzahl und Ort
Postleitzahl und Ort	E-Mail für Rückfragen	Land
Land		PO Nr.
USt-IdNr.		USt-IdNr.

Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite <https://expopharm.de/datenschutzerklaerung>.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Geschäftsbedingungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, 65760 Eschborn an, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Buchung von Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zur expopharm nebst ergänzenden Geschäftsbedingungen für Werbung auf Werbeflächen auf der Messe Düsseldorf.

Erfüllungsort: Eschborn

Gerichtsstand: Frankfurt/Main

Ort und Datum _____ Name des Unterzeichners _____  _____
Rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an die folgende E-Mail-Adresse: info@franke-dw.de



Alle Preise verstehen sich zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Buchung von Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zur expopharm nebst ergänzenden Geschäftsbedingungen für Werbung auf Werbeflächen auf der Messe Düsseldorf

Düsseldorf // 16.–18. September 2025

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten bei der Buchung von Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen für Aussteller der expopharm 2025 in Düsseldorf. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer bei der Anmeldung aktuellen Version. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen und ergänzenden Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen von Ausstellern/Vertragspartnern erkennen wir nicht an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen von Ausstellern/Vertragspartnern einen Vertrag abschließen oder Leistungen erbringen.

1. Titel der Veranstaltung

expopharm 2025
Europas Leitmesse für den Apothekenmarkt

2. Veranstaltungstermin und -ort

16.–18.09.2025

Messe Düsseldorf GmbH
Messegelände
40474 Düsseldorf

3. Veranstalter/Vertragspartner

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
(nachfolgend Veranstalter genannt)
Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 928-410
Telefax: +49 6196 928-404
E-Mail: aussteller@expopharm.de
Internet: www.expopharm.de

4. Messedienstleister/technische Leistungen (Werbeflächen der Messe Düsseldorf)

Messe Düsseldorf GmbH
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf
Deutschland

Telefon: +49 211 4560-01
Telefax: +49 211 4560-668
E-Mail: info@messe-duesseldorf.de
Internet: www.messe-duesseldorf.de

5. Vertragspartner/Aussteller

Das Angebot zur Buchung von Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zur expopharm richtet sich ausschließlich an zur Messe expopharm zugelassene Aussteller.

Aussteller ist, wer sich aufgrund eines Vertrages mit dem Veranstalter mit einem eigenen Messestand oder als zugelassener Mitaussteller auf dem Stand eines anderen Unternehmens an der Messe beteiligt.

6. Gegenstand der Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen

Mit Ausnahme der Werbung für seine Firma können nur solche Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen des Ausstellers Gegenstand von Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen des Ausstellers sein, mit welchen der Aussteller auf der Messe als Teilnehmer zugelassen ist.

Produkte, Verfahren, Services und Dienstleistungen, die in der Zulassung als Aussteller nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt, beworben oder angeboten werden. Nicht zugelassene Produkte oder Werbung können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert werden.

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in der Zulassung aufgeführten Produkte oder Leistungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

7. Vertragsschluss

Aufgrund eines Vertragsschlusses zwischen Veranstalter und Aussteller kommt ein Vertrag über die vom Veranstalter angebotenen Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zustande. Der Inhalt der Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen folgt aus den Angeboten des Veranstalters. Technische und sonstige Umsetzungsbedingungen werden dem Aussteller vom Veranstalter mitgeteilt. Der Veranstalter kann die Ausführung von Leistungen von der Einhaltung technischer und grafischer Bedingungen abhängig machen.

Der Vertragsschluss kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter (Buchungsbestätigung) über die gebuchten Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zustande. Der Aussteller verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer Annahmeerklärung als Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Vertrag mit dem Veranstalter. Mit der Bestellung von Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen, beispielsweise über das Bestellformular des Veranstalters, oder der Bestätigung des Eingangs einer Bestellung durch den Veranstalter kommt noch kein Vertrag zustande.

Weicht die Buchungsbestätigung von der Bestellung des Ausstellers ab, kommt der Vertrag erst mit der Bestätigung der abweichenden Buchungsbestätigung durch den Aussteller zustande. In der Buchungsbestätigung liegt dann ein Angebot des Veranstalters an den Aussteller zum Abschluss eines Vertrages zu den angebotenen Bedingungen. An dieses Angebot ist der Veranstalter 7 Tage gebunden. Innerhalb dieser Zeit kann der Aussteller das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter annehmen. Nach Ablauf von 7 Tagen nach Zugang bedarf es wiederum der schriftlichen Annahme durch den Veranstalter.

Der Vertrag kommt stets persönlich mit dem bestellenden Aussteller zustande und ist gegenständlich auf die bestellten Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen beschränkt.

Jedwede Erweiterung eines bestätigten Vertrages oder einer Bestellung bedarf wiederum der vorherigen schriftlichen Betätigung durch den Veranstalter.

Bei der Bestellung sind von juristischen Personen neben der vollständigen Firma, der Sitz und die Person des gesetzlichen Vertreters anzugeben. Eine Speicherung der Daten erfolgt zu den geltenden Datenschutzbedingungen, die hiermit anerkannt werden.

Die angebotenen Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen sind freibleibend, solange sie nicht zum Gegenstand eines Vertrages mit dem Aussteller werden. Mit der Präsentation der Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen oder der Veranstaltung oder unserer Leistungen in Prospekten, Newslettern, sonstigen Werbeauftritten oder in unseren Online-Auftritten, und der Einräumung der Möglichkeit zur Bestellung ist daher grundsätzlich noch kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages verbunden.

Der Veranstalter ist berechtigt, sich bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Dritter zu bedienen.

Die Ausführung von Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen auf der Messe durch eigenes Personal, Subunternehmer oder Vertragspartner des Ausstellers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Durchführung der Veranstaltung. Der Aussteller wird über eine etwaige Nichtdurchführung der Veranstaltung unverzüglich informiert bzw. die Nichtdurchführung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Buchungsbestätigungen sind unverzüglich nach Übersendung zu prüfen und etwaige Abweichungen von der Bestellung oder dem Auftrag unverzüglich mitzuteilen.

8. Bestellung

Zur Bestellung ist das offizielle Bestellformular (abrufbar auch unter www.expopharm.de) zu nutzen. Das Bestellformular ist vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos auszufüllen. Auf Anforderung des Veranstalters hat der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verbindliche, vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos Auskunft über den Werbegegenstand (Beschreibung und Zuordnung zu den in Ziffer 8 der Teilnahmebedingungen von Ausstellern genannten Produkten und Fachbereichen) zu erteilen, für welche er Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen beim Veranstalter bestellt. Ein fehlendes Auskunftersuchen des Veranstalters präjudiziert keinen Verzicht des Veranstalters auf Prüfung des Werbegegenstandes.

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Bestellformulars werden die vorliegenden Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Soweit der Veranstalter die Bestellung nicht sofort annimmt, ist er berechtigt, das in der Bestellung oder im Auftrag liegende Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach Eingang anzunehmen. Ab dem 11. Tag nach Eingang der Bestellung bis zur Buchungsbestätigung durch den Veranstalter ist ein Rücktritt des Ausstellers von seiner Bestellung möglich.

Sofern der Aussteller bei der Bestellung keinen Hinweis darauf gibt, dass alle bestellten Leistungen als einheitliche Bestellung anzusehen sind, wird die Bestellung stets als nicht einheitlich und die bestellten Leistungen als gesonderte Bestellung angesehen.

Sollten die vom Aussteller gewünschten Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen nicht mehr verfügbar sein, bietet es der Veranstalter freibleibend an, die Bestellung zu ändern oder die Bestellung auf Warteliste zu nehmen. Mit der Aufnahme auf die Warteliste ist keine Zusage verbunden, dass der Aussteller den Zuschlag über freiwerdenden Leistungen erhält.

Reservierungen oder Reservierungsbestätigungen vor Eingang der förmlichen Bestellunterlagen durch den Veranstalter sind beiderseits unverbindlich.

Bedingungen und Vorbehalte in der Bestellung sind unverbindlich und können nicht berücksichtigt werden, insbesondere sind Wünsche zum genauen Standort oder Zeitpunkt von einzelnen Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen unverbindlich, soweit sich aus der Werbemaßnahme nichts anderes ergibt. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

Soweit Besteller als inländische General- bzw. Ländervertretung eines ausländischen Herstellers oder Dienstleisters Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen bestellen wollen, ist mit der verbindlichen Bestellung das schriftliche Einverständnis des Herstellers oder Dienstleisters einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die General- bzw. Ländervertretung den Alleinvertrieb für die Bundesrepublik Deutschland besitzt.

9. Überlassung an Dritte

Ohne vorherige schriftliche Bestätigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, Dritten den Inhalt von Werbemaßnahmen oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung/Gebrauch oder für eigene Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zu überlassen.

Als Überlassung an Dritte gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen von Dritten oder solcher die nicht in der Buchungsbestätigung oder den Teilnahmebedingungen für Aussteller der Messe genannt sind oder die dem Ausstellungsgegenstand der Messe widersprechen.

10. Preise

Bei allen in Präsentationen oder Angeboten oder Buchungsbestätigungen aufgeführten Preisen, Kosten und Gebühren handelt es sich um Nettopreise/-gebühren zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

11. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt der Veranstalter an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung (vgl. 3a.4 (2) UStAE). Der Ort dieser sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG und liegt am Sitz des Leistungsempfängers. Der Veranstalter wird gemäß § 13b Abs. 5 S. 1 UStG an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse-Charge-Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular.

Der Aussteller ist verpflichtet dem Veranstalter Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aussteller (Unternehmer) aus Nicht EU-Ländern, die keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, haben ihre Unternehmereigenschaft durch ein offizielles Dokument nachzuweisen, das von einer (Finanz-)Behörde ihres Landes ausgestellt oder unterschrieben wurde.

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung im obigen Sinne erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

12. Zahlungsbedingungen

Über die zu zahlenden Beträge erhält der Aussteller vom Veranstalter Rechnung(en) per E-Mail. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner neben oder anstelle des Dritten.

Alle Zahlungen werden erbeten mit dem Zahlungsvermerk „**expopharm**“ und Rechnungsnummer an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
auf das nachstehend aufgeführte Konto:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

IBAN: DE02 3006 0601 0001 3585 10

BIC: DAAEDEDXXX

Im Falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.

Der Veranstalter kann bei gänzlicher oder teilweiser Nichteinhaltung von Zahlungsterminen den Rücktritt hinsichtlich der gebuchten Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen erklären und darüber anderweitig verfügen. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches durch den Veranstalter bleibt hiervon unberücksichtigt.

Der Veranstalter kann seinerseits die Bestellung von Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen bei Dritten von der rechtzeitigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge durch den Besteller/Aussteller abhängig machen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das vom Aussteller eingebrachte Stand-ausrüstungs- und Messegut aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten. § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht

innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

13. Kündigung, Zurückbehaltung

Der Veranstalter ist berechtigt den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Veranstaltungsbeginn zu kündigen, insbesondere wenn eine summarische Prüfung des Veranstalters zu dem Ergebnis kommt, dass die Messe aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen wahrscheinlich nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden kann, z. B. aufgrund einer zu erwartenden Ausweitung der Beschränkung der Aussteller- und Besucherzahlen, oder dem Veranstalter die Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist oder wird, z. B. aufgrund erheblicher Erhöhungen der zu erwartenden Kosten, einer erheblich geringeren Teilnehmerzahl (Aussteller/Besucher) oder einer wesentlichen Erweiterung des benötigten Raumangebotes. Im Falle einer Kündigung des Vertrags zahlt der Veranstalter die erhaltenen Zahlungen des Ausstellers für Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zurück.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag über die vereinbarten Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen – teilweise oder gänzlich – außerordentlich fristlos zu kündigen oder die vereinbarten Leistungen teils oder gänzlich zurückzuhalten, wenn

- // der Aussteller die Zulassung zur Messe verliert; die Zulassung des Ausstellers oder Mitausstellers aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen;
- // der Aussteller oder dessen Mitaussteller Waren oder Dienstleistungen ausstellt oder bewirbt, die nicht in der Zulassung und der Anmeldung aufgeführt sind;
- // die Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen durch eine andere Person als den in der Zulassung aufgeführten Aussteller genutzt oder einem Dritten vollständig oder zum Teil zum Gebrauch überlassen werden, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;

// der Aussteller sein Vermögen an Eides statt versichern muss oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; der Insolvenzeröffnung steht ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gleich, wenn dieses nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eröffnung eingestellt wird;

// der Aussteller mit den Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen, insbesondere den beabsichtigten Werbeaussagen gegen geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbs- und Standesrecht, verstößt;

// der Aussteller Werbung für Waren, Leistungen, Medien, Firmen oder Gewerbe, die nicht aus dem vom Veranstalter freigegebenen Angebotsbereich stammen, macht;

// Werbung rassistischen, pornografischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalts begehrt wird oder erfolgt;

// Werbung begehrt wird oder erfolgt, die gegen wesentliche Interessen der Deutschen Apothekerschaft oder das Standesrecht des Apothekers in der BRD verstößt.

Die Aussteller haben sich Verstöße eines Mitausstellers zurechnen zu lassen.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Veranstalter das Recht, Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zu entfernen oder zu beseitigen. Ferner steht dem Veranstalter das Recht zu, die Ausstellerausweise einzuziehen und den beteiligten Personen den Zugang zur Messe zu untersagen.

Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung hat der Aussteller die für die vereinbarten Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen vereinbarten Preise nebst den sonstigen Kosten einschließlich der Kosten der Beseitigung oder Räumung der Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zu tragen.

14. Höhere Gewalt

Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, welches die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt einschließlich des Pandemiefalls; gesetzliche oder behördliche Anordnungen) berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Ebenso ist der Veranstalter bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse berechtigt, eine bereits laufende Veranstaltung zu verkürzen oder vorzeitig zu beenden.

Die Kosten etwaiger Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen sind, soweit diese Leistungen beim Veranstalter bereits kostenpflichtig entstanden sind oder kostenpflichtig in Auftrag gegeben wurden, vom Aussteller zu tragen.

Eine Verkürzung der Veranstaltungsdauer oder eine Kürzung des Veranstaltungsumfangs aufgrund höherer Gewalt oder einer gesetzlichen bzw. behördlichen Anordnung berechtigt nicht zur Minderung oder Ermäßigung der vereinbarten Preise für die vereinbarten Leistungen. Der Veranstalter verpflichtet sich, derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Zuständigkeiten und Gremien frühestmöglich bekannt zu geben.

Über die vorangestellten Ansprüche hinaus sind etwaige Schadenersatzansprüche in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen; ausgenommen bleiben Schadenersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln und solche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

15. Werbung im Veranstaltungsgelände

Ungeachtet der vorgenannten Einschränkungen sind stets nur messebezogene Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist ebenfalls berechtigt, die Ausgabe

und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Für die Einholung von Genehmigungen für musikalische Wiedergaben aller Art gegen eine Gebühr bei der GEMA ist der Aussteller selbst verantwortlich.

GEMA

Generaldirektion Berlin
Bayreuther Straße 37

10787 Berlin

Postfach 30 12 40

10722 Berlin

Telefon: +49 30 21245-00

Telefax: +49 30 21245-950

E-Mail: kontakt@gema.de

Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11

81667 München

Postfach 80 07 67

81607 München

Telefon: +49 89 48003-00

Telefax: +49 89 48003-969

E-Mail: kontakt@gema.de

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilwesenwerberecht), BGBl. I S. 3068 und BGBl. I S. 984 ist zu beachten.

16. Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, dessen Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter.

Bei leichter Fahrlässigkeit und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalspflichten.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt die Haftung des Veranstalters bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Veranstalters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Alle eintretenden Schäden sind dem Veranstalter und dem Messedienstleister, sowie bei strafbaren Handlungen der Polizei, unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Werbegegenstände/-güter und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Der Aussteller haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Aussteller entstehen, soweit der Dritte dem Aussteller oder Veranstalter hierfür haftbar ist.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Werbegegenstände/-güter und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Der Aussteller haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Aussteller entstehen, soweit der Dritte dem Aussteller oder Veranstalter hierfür haftbar ist.

17. Nutzungsrechte an den Werbe-/ Marketing- und Sponsorleistungen

Der Aussteller räumt dem Veranstalter alle Nutzungsrechte an den zur Veröffentlichung der im Rahmen des Vertrages eingereichten und erstellten Werbe-/Marketing- und Sponsormaßnahmen wie Beiträgen, Videos, Bildern, Medien, Entwürfen, Fotografien und Vorlagen, Retuschen, Druckunterlagen, Ausarbeitungsmustern, Kopien etc. – nachfolgend als „Werke“ bezeichnet – ein. Umfasst sind sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Rechte an den Werken.

Die Übertragung der Nutzungsrechte an den Werken erfolgt unbeschränkt und unwiderruflich. Bis 4 Wochen nach Beendigung der Messe erfolgt die Rechteübertragung zudem ausschließlich, auch im Verhältnis zum Aussteller selbst. Die Rechteübertragung gilt insbesondere für die folgenden Nutzungsarten:

- // das Recht zur Nutzung in anderen Medien, z. B. in Werbefilmen, Videos oder Büchern und Broschüren und im Internet;
- // das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d. h. das Recht, die Werke beliebig zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie auszustellen;
- // das Recht der Archivierung, d. h. das Recht, die Werke zu sammeln und gegebenenfalls auch als Sammlung mit anderen Werbemitteln herauszugeben;
- // das Recht zur teilweisen und vollständigen Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte;
- // das Recht zur Bearbeitung, Weiterentwicklung, Referent zur Zustimmung zur Nutzung.

Diese Nutzungsrechte werden zeitlich unbegrenzt übertragen. Auch eine örtliche Begrenzung findet nicht statt. Die Werke dürfen vom Veranstalter weltweit eingesetzt werden.

Die Rechte nach §§ 13 und 25 UrhG sind ausgeschlossen.

Soweit an den Werken oder Teilen hiervon Nutzungsrechte Dritter bestehen sollten, die bei der Entwicklung und Fertigung der Maßnahmen mitgewirkt haben, so die Rechte an Bildern, Videos an Fotografien und Grafiken, benennt der Aussteller diese und überträgt auch diese Rechte auf den Veranstalter und übernimmt eine selbständige Garantie dafür, dass diese Rechtsübertragungen der Vereinbarung in diesen Geschäftsbedingungen entsprechen und, insbesondere für alle Nutzungsarten, die in vorliegender Ziffer dieser Geschäftsbedingungen aufgezählt sind, wirksam sind. Der Aussteller trägt die Letztverantwortung für den wirksamen Rechtserwerb solcher Nutzungsrechte an Rechten Dritter.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die zur Veröffentlichung im Rahmen der gebuchten Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen eingereichten Beiträgen, Videos, Bildern, Medien, Entwürfen, Fotografien und Vorlagen, Retuschen, Druckunterlagen, Ausarbeitungsmustern, Kopien etc. an denen Nutzungsrechte des Veranstalters nach oder aufgrund dieser Vereinbarung bestehen, bis 4 Wochen nach Beendigung der Messe für sich oder Dritte weiter zu nutzen. Jedwede weitergehende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

18. Urheberrechte, Marken, Gewerblicher Rechtsschutz

Der Aussteller haftet dafür, dass die von ihm für die gebuchten Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen zur Verfügung gestellten Texte, Bilder, Verfahren, Abbildungen, technischen Spezifikationen, Logos, Marken, Grafiken etc. nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.

Er stellt den Veranstalter auf erstes Anfordern für jedwede Inhaftungnahme eines Dritten aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter frei; dies beinhaltet ebenfalls die Kosten der Rechtsverteidigung, die im Zusammenhang mit rechtlich begründeten Vorstößen Dritter vom Veranstalter für erforderlich gehalten werden.

19. Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Werbemaßnahmen sofort zu beenden oder von der Veröffentlichung auszuschließen und gegebenenfalls die Räumung von Ständen oder das Entfernen von Werbe-/Marketing- und Sponsorleistungen und -Gegenständen selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

20. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

21. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschborn. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt/Main. Der Veranstalter ist abweichend hiervon berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Geschäftsbedingungen ist verbindlich.

22. Mündliche Abreden, Schriftform-erfordernis, Sonstiges

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Soweit in den vorliegenden Geschäftsbedingungen die Schriftform erfordert wird, ist diese auch gewahrt, wenn die Erklärungen per E-Mail oder Telefax erfolgen.

Der Veranstalter behält sich vor, die Geschäftsbedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Düsseldorf // 16. – 18.09.2025



Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Aussteller auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Veranstalters in Schriftform.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

24. Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite <https://expopharm.de/datenschutzerklaerung>.

Stand: Februar 2025



expopharm 

Ergänzende Geschäftsbedingungen

für Werbeflächen auf der Messe Düsseldorf

Düsseldorf // 16.–18. September 2025

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ergänzend für alle Aufträge von Ausstellern betreffend Werbung auf den Werbeflächen des Messegeländes der Messe Düsseldorf GmbH während der jeweiligen Veranstaltung.

2. Ausführung

Die Verarbeitungsvorgaben der Messe Düsseldorf sind zu beachten. Material- und Formatabweichungen können Mehrkosten verursachen.

Geringfügige Abweichungen zu anderen Aufträgen/Objekten/Ansichten können nicht beanstandet werden – unabhängig des Herstellungsverfahrens. Dies gilt insbesondere bei:

- // geringfügigen Farbabweichungen zwischen anderen Aufträgen und Materialien sowie einzelnen Objekten und deren Ansichten innerhalb eines Auftrages,
- // geringfügigen Abweichungen vom Endformat; insbesondere bei Werbetechnikprodukte 2 % vom Endformat; alle anderen Produkte bis zu 1 mm vom Endformat,
- // dem Vergleich zwischen Vorlagen wie z. B. Proofs, An- und Probeausdrucken und Druckdaten – egal welcher Herkunft – und dem Endprodukt, auch wenn sie bei der Avoxa beauftragt wurden.

3. Liefertermine

Daten für Werbeflächen bzw. Beschriftungen: Maßstäbliche Daten müssen mit Typus und Farbmuster nach CMYK spätestens 30 Tage vor Messebeginn einwandfrei vorliegen.

Sofern der Kunde die Avoxa mit dem Upload seiner Druckdaten beauftragt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 EUR zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Bei verspäteter Anlieferung behält sich die Avoxa Preisaufschläge vor.

4. Vorbehalt

Für Kunden, an die im Zeitpunkt der Beauftragung von Werbeflächen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch nicht die Zulassungsrechnung zur jeweiligen Veranstaltung versendet wurde, wird der Vertrag zur Beauftragung der Werbefläche erst mit Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung wirksam. Nicht fristgerecht eingehendes Material kann eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung gefährden. Sich daraus ergebende Ausfälle/Verarbeitungsmängel können nicht beanstandet werden.

Die Avoxa ist berechtigt, die Annahme eines Auftrages und deren Durchführung zu verweigern. Neben gestalterischen oder technischen Aspekten kann dies erfolgen, weil es sich um Werbung handelt, die nach Aussage oder Form der Darstellung politische, weltanschaulich oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack verstoßende (z. B. sexistische oder in ähnlicher Weise verletzende) oder gegen die Interessen der Grundstückseigentümerin oder anderer Verkehrsträger gerichtete Inhalte enthält oder geeignet ist, diesbezügliche Assoziationen zu erwecken.

Darüber hinaus ist die Avoxa berechtigt, Werbung, deren Inhalt bzw. Form nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen gegen geltendes Recht oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Ausführung für sie unzumutbar (z. B. nach vorstehendem Absatz) wäre, zurückzuweisen. Außerdem ist die Avoxa berechtigt, Aufträge von Kunden abzulehnen, die nicht als Aussteller an der jeweiligen Messe teilnehmen. Im Übrigen hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass die Avoxa seinen Auftrag annimmt.

5. Rücklieferung/Abholung

Werbematerial wird nur auf Anforderung und bis max. 7 Tage nach Messeende zur Abholung aufbewahrt. Der Kunde teilt der Avoxa bis zum letzten Tag der jeweiligen Veranstaltung mit, ob er sein Werbematerial ausgehän-

diget bekommen möchte. Auf Anforderung des Kunden wird das Werbematerial an die vom Kunden angegebene Lieferadresse auf dessen Kosten zurückgesandt.

Die Avoxa haftet nicht für beschädigtes, entwendetes oder verloren gegangenes Werbematerial.

Werbematerial kann frühestens am ersten Werktag nach Messeende zum Versand bereitgestellt oder abgeholt werden.

6. Platzierungen

Durch Baumaßnahmen oder Eigennutzung der Messe Düsseldorf können die bestätigten Platzierungen geringfügig abweichen bzw. nicht zur Verfügung stehen. Bei nicht gleichwertig möglichem Ersatz wird der Auftragswert anteilig reduziert.

7. Preisnachlass

Witterungsbedingte Beeinträchtigungen oder Schäden durch Dritte an Werbeträger/Werbeflächen begründen keinen Anspruch auf Preisnachlass.

8. Reklamationen

Reklamationen sind der Avoxa unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel abgestellt werden können. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Avoxa.

9. Haftung

Für alle aus kundenseitiger Bereitstellung, Montage und Demontage der Werbeträger entstehenden Schäden einschließlich Diebstahl haftet ausschließlich der Kunde.

Für Unwetter- und Vandalismus-Schäden sowie Schäden durch Dritte übernimmt die Avoxa keine Haftung. Bei Aufstellung kundeneigener Werbeträger/Werbeflächen kann von der Avoxa ein Standsicherheitsnachweis gefordert werden.

10. Abbau

Vom Kunden selbst platzierte Werbeträger/Displays sind unter Einhaltung folgender Fristen zu beseitigen:

Freigelände:

am letzten Messetag bis spätestens 24:00 Uhr

Hallenbereiche:

innerhalb der offiziellen Abbauzeiten

Bei Überschreiten dieser Fristen kann die Avoxa die Werbeträger/Displays etc. auf Kosten des Kunden entsorgen lassen.

11. Stornierung

Im Falle einer Stornierung des Auftrags durch den Kunden behält sich die Avoxa vor, den vollen Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen.

12. Musikalische Wiedergaben

Wie auch in den Teilnahmebedingungen der Avoxa erläutert, ist für musikalische Wiedergaben aller Art (z. B. LED-Wall) ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich.

Kontakt:

GEMA, 11506 Berlin kontakt@gema.de, www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).